

**Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Stuttgart
über den Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
- Feststellung der UVP-Pflicht -**

vom 02.01.12.2018, Az.: 54.5-8823.81/Hofmann

Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 UVPG über die Feststellung für das Nichtbestehen einer Umweltverträglichkeitsprüfungspflicht nach § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 UVPG

Die Bioenergie Hofmann hat die Erweiterung ihrer Anlage zur Erzeugung von Biogas auf deren Betriebsgelände in Satteldorf-Birkelbach um eine Anlage zur Aufbereitung (Reinigung) von Biogas mit einem Gasvolumenstrom von 500 m³/h beantragt. Die Biogasaufbereitungsanlage besteht aus einer Biogaskühlung (Wärmetauscher, Kälteaggregat) zur Entfeuchtung und einer Aktivkohleeinheit zur Entschwefelung des Biogases. Die Biogasaufbereitungsanlage nimmt 11 m² neu zu versiegelnde Fläche ein. Das Kondensat aus der Biogaskühlung wird in das Gärrestelager gepumpt. Verbrauchte Aktivkohle (500 kg) wird alle zwei Jahre ausgetauscht. Das Kälteaggregat hat einen Schalleistungspegel von 72,5 dB(A). Die Biogasanlage befindet sich westlich am Rande von Birkelbach, umgeben von landwirtschaftlich genutzten Flächen. Birkelbach ist ein landwirtschaftlich geprägtes Dorf. Die nächste Wohnbebauung befindet sich 290 m von der Biogasanlage entfernt. In 30 m Entfernung liegt das Biotop „Magerrasen“ und in 50 m Entfernung das Biotop „struktureicher Waldrand“. Aufgrund der Merkmale des Vorhabens und des Standortes wurde bei der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festgestellt, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen hervorrufen kann und deshalb keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Stuttgart, den 02.01.12.2018

gez.: Eberhard Denz